



AIKIDO FÖDERATION DEUTSCHLAND e.V.

Sekretariat der Geschäftsstelle · Weidkoppel 76 · 22179 Hamburg

Telefon (040) 69213815 · Fax (040) 69643898 · Sekretariat@aikido-foederation.de

www.aikido-foederation.de

ORDNUNG FÜR DIE VERLEIHUNG VON DAN-GRADUIERUNGEN

Stand 11/2012

1. Dan-Graduierungen bis zum 4. Dan werden in der Regel durch Prüfungen vor einer Prüfungsjury der AFD erlangt. Graduierungen ab dem 5. Dan werden verliehen.
2. Voraussetzung für die Verleihung einer Dan-Graduierung sind vorbildhafte Haltung und Engagement im Sinne des Aikido. Bei der Verleihung von Dan-Graden sind u. a. die Persönlichkeit, Fachkompetenz und Lehrbefähigung des Aikidoka zu berücksichtigen, sowie seine Verdienste um die Verbreitung des Aikido.
3. Die Wartezeiten zwischen den verschiedenen Graduierungen regelt die Prüfungsordnung der AFD, die sich an der Prüfungsordnung des Aikikai Honbu Dojo orientiert.
4. In besonders begründeten Ausnahmefällen können Aikido-Dan-Grade unterhalb des 5. Dan verliehen werden. In der Regel ist hier eine Erfahrung im Aikido vorzusetzen, die deutlich über die normalen Mindestwartezeiten hinaus geht.
5. Anträge auf Verleihung von Dan-Graden können auf Vorschlag des Aikido-Lehrers des betreffenden Aikidoka oder eines Mitgliedes des Dankollegiums in schriftlicher Form an das NTK der AFD gestellt werden. Alle Anträge müssen begründet sein. Die Erfüllung aller Voraussetzungen und Formvorschriften ist schlüssig nachzuweisen.
6. Die Entscheidung über die Verleihung einer Dangraduierung obliegt dem Dankollegium der AFD, das in ordentlicher Sitzung mit 2/3 Mehrheit darüber entscheidet.
7. Der offiziellen Verleihung der Dangraduierung kann im Rahmen eines AFD-Lehrganges stattfinden.
8. Die Kosten trägt der geehrte Aikidoka.